



Friends of Angels
Germany e.V.

Satzung des Vereins “Friends of Angels Germany e.V.“ (Version vom 16. Februar 2021)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10. November 2020 gegründete Verein führt den Namen „Friends of Angels Germany“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt zunächst unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Absatz 2, Nummer 15 AO - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. So setzt sich der Verein für eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland ein. Zudem vermittelt und koordiniert er Interessenten für einen freiwilligen Einsatz vor Ort.
2. Der Verein verfolgt außerdem mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, Personen in Lateinamerika selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Dies verwirklicht der Verein durch die materielle und finanzielle Unterstützung von sozialen Projekten und Entwicklungsprojekten für hilfsbedürftige Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche.

Vorrangig soll er Projekte unterstützen und fördern, die folgende Leistungen erbringen:

- Gesundheitsversorgung für schwer kranke und chronisch erkrankte

- Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche,
- Medizinische Versorgung, Pflege und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Behinderungen,
- Grundversorgung von notleidenden Menschen und Obdachlosen,
- Gesundheitsfürsorge in Elends- u. Armenvierteln,
- Hilfen zur Sozial- und Bildungsarbeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

3. Der Verein ist nach § 58 Nr. 1 AO berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

Ein Beispiel für ein unterstützungswürdiges soziales Projekt, welches dem Satzungszweck entspricht, ist “Hogar Santa Rita de Cascia” der gemeinnützigen, anerkannten Stiftung Fundación Proyecto Unión in Bogotá, Kolumbien.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beteiligung an den jeweiligen Projekten.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in seiner Eigenschaft als Mitglied.



Friends of Angels
Germany e.V.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im

Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Bei der Aufnahme nach dem 01.07. eines Geschäftsjahres ist nur der Beitrag für ein halbes Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Die laufenden Beiträge und etwaige Umlagen, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jedes Jahr festlegt, gelten als Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr und sind am 01.03. des Geschäftsjahres fällig.
4. Für Mitglieder, die sich nachweislich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, kann die Mitgliederversammlung eine Minderung der ordentlichen Beiträge festsetzen, jedoch höchstens bis zu dem Jahr, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören



- insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
 10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden.
 11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Friends of Angels
Germany e.V.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
sowie mindestens einem weiteren Mitglied,
dem/der Schatzmeister/in.
2. Bei allen Handlungen muss der Vorstand sich von den Zielen des Vereins und von den Vorschriften der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands leiten lassen.
3. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, weitere Aufgabenbereiche einzurichten. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten intern im Vorstand die Aufgabenverteilung zu verändern.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung einer Bestätigung für die restliche Amtszeit bedarf. Erfolgt keine Bestätigung, wird der gesamte Vorstand neu gewählt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber allen Behörden und sonstigen Stellen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt bis zu einer Summe von 500 Euro.

11. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt; er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r muss Mitglied des Vereins sein, aber darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur, in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses erfolgt durch den Vorstand als Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, wie sie in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.



Friends of Angels
Germany e.V.

Gründungsdatum und Datum der ersten Version
der Satzung und Ort der Gründung:

Berlin, 10. November 2020

Hinweis: Die vorliegende Satzung enthält alle vom
Amtsgericht gewünschten Änderungen, die im Zuge der
Eintragung seitens des Vorstands vorgenommen werden
mussten und von der Mitgliederversammlung in Berlin am
16. Februar 2021 beschlossen wurden.



Friends of Angels
Germany e.V.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Berlin, 10. November 2020

Sarah Grünewald
Sächsische Straße 33
10713 Berlin

Chiara Karas
Samuel-Bachmann-Str. 4
87527 Sonthofen

Alina Buscher
Kühlwetterstraße 38b
40239 Düsseldorf

Nele Bieser
Am Hasselteich 30
38104 Braunschweig

Milène Bruns-Morin
Am Vogelbach 24
79110 Freiburg

Dominique Kayser
Zu den Wiesen 34
47269 Duisburg

Laura Sedlbauer
Viktoriastraße 2
80803 München

Juan Pablo Gaviria Bedoya
Sächsische Straße 33
10713 Berlin

Luisa Moser
Bandkampsweg 6
22459 Hamburg